



## **Ordnung zur Neuakkreditierung und Re-Akkreditierung von Wissenschaftlichen Weiterbildungen – Akkreditierungsordnung / Zertifizierungsordnung Wissenschaftliche Weiterbildungen –**

**der Katholischen Hochschule Freiburg,  
staatlich anerkannte Hochschule**

**Fassung vom 30. Juni 2021**

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Ziele .....	2
§ 2 Anwendungsbereich .....	2
§ 3 Einsetzung und Zusammensetzung der Kommission interne Akkreditierung (KiA) .....	2
§ 4 Aufgaben der KiA .....	2
§ 5 Verbindung des Zertifizierungsverfahrens mit den Evaluationsverfahren der KH Freiburg .....	2
§ 6 Verfahren / Fristen .....	3
§ 7 Erstellen eines Gutachtens .....	3
§ 8 Externe Expertise .....	3
§ 9 Zertifizierung durch den Senat der Hochschule .....	4
§ 10 Inkrafttreten .....	4

## § 1 Ziele

Die KH Freiburg evaluiert ihre Wissenschaftlichen Weiterbildungen (WWB) mit dem Ziel, erfolgreiche Weiterbildungsangebote, Strukturen und Verfahren zu identifizieren und bestehende Optimierungspotenziale zu erkennen. Ziel ist die kontinuierliche, datenbasierte Qualitätsentwicklung der WWB. Hierzu prüft die KH Freiburg ihre Angebote in eigener Verantwortung (interne Zertifizierung).

## § 2 Anwendungsbereich

Die Zertifizierungsordnung gilt für die Neuzertifizierung und die Re-Zertifizierung von WWB. Neuzertifizierung bezeichnet die Zertifizierung einer neuen WWB, Re-Zertifizierung die Verlängerung der Zertifizierung einer bereits bestehenden WWB.

## § 3 Einsetzung und Zusammensetzung der Kommission interne Akkreditierung (KiA)

(1) Zur Durchführung von Zertifizierungs- und Re-Zertifizierungsverfahren richtet der Senat eine Senatskommission „interne Akkreditierung“ (KiA) ein (vgl. Akkreditierungsordnung der KH Freiburg in der Fassung vom 28.4.2021; §3).

(2) Die KiA besteht aus drei hauptamtlichen Professor\*innen der KH Freiburg. Diese werden auf Vorschlag des Vorstands vom Senat für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine\*inen Vorsitzende\*n. Für die (Re-)Zertifizierung von Wissenschaftlichen Weiterbildungen werden diese von zwei Stellvertretungen unterstützt.

(3) Scheidet ein KiA-Mitglied vorzeitig aus dieser aus, wählt der Senat für die restliche Amtszeit der KiA ein Ersatzmitglied. Ist ein KiA-Mitglied an der Teilnahme an einem bestimmten Verfahren verhindert, wählt der Senat für dieses Verfahren ein Ersatzmitglied.

(4) Der\*die Prorektor\*in für Lehre übernimmt die Geschäftsführung der KiA und berät diese. Bei der (Re-)Zertifizierung von Wissenschaftlichen Weiterbildungen wird dieser durch die Mitarbeitenden des IWW unterstützt.

(5) Die Festlegungen zu Rechtsstellung sowie Ausschluss und Befangenheit sind der jeweils aktuellen Akkreditierungsordnung für Studiengänge der KH Freiburg zu entnehmen.

## § 4 Aufgaben der KiA

Aufgaben der KiA sind die Begleitung der Qualitätsentwicklungsprozesse in den WWB sowie deren Prüfung auf die relevanten Qualitätsstandards mittels der durch nachfolgende Vorschriften geregelten Zertifizierungs- und Re-Zertifizierungsverfahren.

## § 5 Verbindung des Zertifizierungsverfahrens mit den Evaluationsverfahren der KH Freiburg

(1) Die Leitung einer WWB ist verpflichtet, sich in der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung einer WWB an den vom Senat beschlossenen „Richtlinien zur Entwicklung von Wissenschaftlichen Weiterbildungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu orientieren. Die Modulhandbücher und ggf. Studien- und Prüfungsordnungen werden im internen Zertifizierungsverfahren darauf geprüft, ob sie diesen Richtlinien entsprechen.

(2) Gemäß der Evaluationsordnung der KH Freiburg werden die Weiterbildungsangebote regelmäßig evaluiert. Auf Basis der Evaluationsergebnisse werden Entwicklungsaufgaben identifiziert und im Qualitätsbericht dokumentiert.

## **§ 6 Verfahren / Fristen**

(1) Nach Vorlage einer Idee für eine neue WWB durch die zukünftige Leitung WWB prüft die Senatskommission Weiterbildung diese kritisch. Bei positivem Bescheid erfolgt eine Bedarfserhebung bzw. -feststellung, die zusammen mit einer Stellungnahme der Senatskommission Weiterbildung im Senat vorgelegt wird. Der Senat beschließt auf der Grundlage dieser beiden Dokumente die konzeptionelle Entwicklung der WWB.

(2) Die Leitung der WWB entwickelt das Konzept für die neue WWB und legt dieses der KiA vor.

(3) Nach Abschluss der ersten Kohorte einer WWB legt die Leitung der WWB ein auf Basis des Qualitätsberichts, insbesondere der Entwicklungsaufgaben, überarbeitetes Konzept der KiA vor.

(4) Die WWB der Hochschule sind alle drei Jahre oder nach drei Durchgängen einem Re-Zertifizierungsverfahren zu unterziehen. Eine Zertifizierung kann höchstens für drei Jahre ausgesprochen werden.

## **§ 7 Erstellen eines Gutachtens**

(1) Die Mitglieder der KiA erstellen innerhalb eines Monats nach Einreichen des Konzepts ein schriftliches Gutachten. Darin nehmen sie Stellung zu der WWB, insbesondere zum Zusammenhang der Qualifikationsziele sowie den Modul- und Kompetenzziele und der didaktischen Gestaltung.

(2) Bei Rezertifizierungen wird darüber hinaus auf Basis des Modulhandbuchs und des Qualitätsberichts der Zusammenhang der WWB mit den Evaluationsergebnissen betrachtet sowie die Umsetzung von ev. Empfehlungen aus dem vorangegangenen (Re-)Zertifizierungsverfahren.

(3) In dem Gutachten können Empfehlungen vorgeschlagen werden. Das Gutachten wird der Senatskommission Weiterbildung und dem Rektorat zugeleitet.

(4) Die Senatskommission Weiterbildung erhält die Möglichkeit, Stellung zum Gutachten zu nehmen, die sie anschließend dem\*der Rektor\*in übermittelt.

## **§ 8 Externe Expertise**

(1) Der\*die KiA-Vorsitzende\*r kann für das betroffene Zertifizierungsverfahren eine\*n externe\*n Gutachter\*in bestellen. Diese Person soll über einschlägige Erfahrungen in einer affinen WWB und/oder über entsprechende Berufspraxis verfügen.

(2) Die Weiterbildungsleitung kann hierfür eine\*n Gutachter\*in vorschlagen. An diese Vorschläge ist der\*die Vorsitzende\*r der KiA nicht gebunden.

## § 9 Zertifizierung durch den Senat der Hochschule

(1) Das Gutachten der KiA und die Stellungnahme der Senatskommission Weiterbildung werden über den\*die Rektor\*in dem Senat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

(2) Der Senat entscheidet abschließend über die Zertifizierung der WWB. Hierbei kann der Senat Empfehlungen aussprechen.

(3) Mit der erfolgreichen Zertifizierung verabschiedet der Senat das Modulhandbuch zur betreffenden WWB. Das Modulhandbuch und ggf. die Studien- und Prüfungsordnung werden nach Genehmigung durch den Vorstand durch den\*die Rektor\*in unterzeichnet und bekanntgemacht. Sie treten am Tag nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung in Kraft, soweit in der Satzung kein abweichender Zeitpunkt bestimmt ist.

(4) Nach erfolgreicher Zertifizierung werden das Modulhandbuch und ggf. die Studien- und Prüfungsordnung über die Homepage der KH Freiburg öffentlich gemacht. Auch das Gutachten zur WWB wird auf der Homepage zugänglich gemacht.

## § 10 Inkrafttreten

Die Akkreditierungsordnung tritt am 30.06.2021 in Kraft.